

Vom Brief zum Forschungsprojekt

Rekonstruktion des Forschungsprozesses oder Mikrogeschichte angewandt

I.

Bei einem meiner vielen Besuche des Perchtoldsdorfer Marktarchivs in den 1990er Jahren, dessen außergewöhnlich dichte Überlieferung von Malefizprozessen des 17. und 18. Jahrhunderts damals im Zentrum meiner Forschung stand, erweckten eines Tages 13 Kartons meine Aufmerksamkeit, welche mit „Niedere Gerichtssachen des 18. Jahrhunderts“ beschriftet waren. Da im Archivverzeichnis keine weiteren Informationen zum Inhalt vermerkt waren, nahm ich einen dieser Kartons aus dem Regal. Beim Durchblättern blieb mein Blick auf einem kaum entzifferbaren Brief hängen.¹ Mit ungelenker Handschrift und einer stark phonetischen Schreibweise bestätigte die Verfasserin, dass sie den Brief ihres Ehemannes erhalten und diesem mit „viller verwundrung“ entnommen habe, dass „du dich von mir wilt scheiden lassen“. Auch ihr, so die Schreiberin weiter, erscheine es vernünftiger „geschiten“ zu werden, als weiterhin ihr Leben in einem so „misvergnigten standt“ und „verdruß“ zu verbringen.

Meine Recherchen zur Kontextualisierung des Briefes, welche im Folgenden nachgezeichnet werden, sind mit verantwortlich dafür, dass ich heute, mehr als zehn Jahre später, gemeinsam mit Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zur Ehegerichtsbarkeit forsche. In dem vom Österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Projekt *Ehen vor Gericht* beschäftigen wir uns seit Oktober 2011 mit der in der österreichischen Geschichtswissenschaft nahezu vergessenen Institution der „Trennung“ bzw. „Scheidung von Tisch und Bett“ zwischen dem ausgehenden 16. Jahrhundert und der Mitte des 19. Jahrhunderts.² Dass Innovationen in der Forschung nicht auf das „Genie“ der Forscher/-innen, sondern sehr oft auf Zufallsfunde rückführbar sind, wird vor allem in der anthropologischen Forschung seit vielen Jahren unter dem englischen Begriff *serendipity* beschrieben und diskutiert.³

Im folgenden Werkstattbericht soll der Versuch unternommen werden, den langen Weg vom Fund des „Scheidungsbriefes“ zum Forschungsprojekt zu beschreiben und damit gleichzeitig ein Einblick in angewandte Mikrogeschichte gegeben werden. Gezeigt werden soll nicht nur die Vielfalt an Informationen, welche sich zu „gewöhnlichen“ Frauen und Männern finden lassen, sondern auch, wie sich die verschiedenen Bedeutungsebenen des Briefes erst durch eine Dialogisierung von Mikro-, Meso- und Makroebene erschließen ließen. Dass die mikrohistorische Zugangsweise sehr arbeitsaufwändig ist und sich daher

eher für Teamarbeit und weniger für individuelle Profilierungen eignet, soll dabei nicht verschwiegen werden.

Abbildung 1: Vorder- und Rückseite des Briefes



(Fotografie: Andrea Griesebner)

Abbildung 2: Innenseiten des Briefes



(Fotografie: Andrea Griesebner)

[Abbildungen siehe Druckfassung]

II.

Für eine Datierung des „Scheidungsbriefes“ in das 18. Jahrhundert sprachen neben der archivalischen Einordnung auch die Handschrift und die Sprache. Der Umstand, dass ein Ehemann sich scheiden lassen wollte und die Ehefrau mit der Scheidung einverstanden war, wäre weniger bemerkenswert gewesen, hätte der Markt Perchtoldsdorf zu einem der reformierten oder lutherischen Territorien des Alten Reichs gehört, wo die Ehescheidung, wenngleich nur eingeschränkt, seit dem 16. Jahrhundert möglich war.⁴ Der Markt Perchtoldsdorf befand sich aber im Erzherzogtum unter der Enns, einem Territorium, in welchem die katholische Kirche das Religionsmonopol hatte und bis zum Erlass des Toleranzpatents 1781 andere christliche Konfessionen nicht einmal toleriert waren.⁵ Für die römisch-katholische Kirche ist die Ehe unauflöslich, sie kann zwar annulliert oder getrennt, nicht aber geschieden werden. Bei dem scheidungswilligen Ehepaar, so meine damalige Vermutung, konnte es sich daher entweder nicht um Untertanen des Erzherzogtums handeln, oder aber ich hatte einen Hinweis auf eines der wenigen Ehepaare gefunden, welche sich nach 1781 im Erzherzogtum zur lutherischen Konfession bekannten. Warum war dieser Brief aber im Archiv der Marktgemeinde überliefert? Und welche „Schätze“ verbargen die erwähnten Kartons sonst noch?

Ein genauerer Blick legte den Verdacht nahe, dass bei der Ordnung des Archivs in den 1960er Jahren in diesen Kartons all jene Schriftstücke abgelegt worden waren, welche in irgendeiner Weise mit der Funktion des Marktes als Ortsgericht für seine Bewohner/-innen zu tun hatten, jedoch nicht die Malefizgerichtsbarkeit betrafen. Die Grenze zwischen ortsgerechtlich zu ahndenden Vergehen und landgerichtlich zu bestrafenden Verbrechen war im 18. Jahrhundert, wie ich in meiner Mikrogeschichte des Perchtoldsdorfer Landgerichts zeigen konnte, fließend. Die Zuordnung war weniger von der Handlung selbst, als vom Kontext und der sozialen Position der beteiligten Personen abhängig.⁶

Den in den Kartons verwahrten losen Schriftstücken lag weder eine erkennbare chronologische, noch eine sachliche Ordnung zugrunde. Ein von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf finanziell unterstütztes Projekt zur Erschließung, Ordnung und Registrierung dieses Quellenkorpus ermöglichte es, zwischen April 1999 und April 2000 die einzelnen Texte in eine eigens dafür entwickelte Datenbank aufzunehmen.⁷ In Teamarbeit erfassten wir von jedem einzelnen Schriftstück sowohl formal-deskriptive Kategorien (Datum, Verfasser/-in, Textart und Adressat/-in) wie auch inhaltlich-deskriptive Kategorien (Verhandlungsgegenstand, Konfliktparteien, Urteil usw.). Die so erzeugten 3.932 Datensätze umfassen manchmal nur ein einziges Blatt, ein Verhör, ein Gutachten, eine Sachverhaltsdarstellung oder aber ein Konvolut zusammengehöriger Schriftstücke. In einem zweiten Schritt versuchten wir die einzelnen Schriftstücke wieder an ihren Entstehungskontext rückzubinden. Alle aufeinander verweisenden Textstücke wurden zuerst elektronisch, dann auch materiell wieder zusammengeführt und in Faszikel geordnet.⁸

III.

Die Kartons enthielten leider kein weiteres Schriftstück, welches ich in einen Zusammenhang mit dem Scheidungsbrief hätte bringen können. Zu meiner Überraschung fanden

sich aber weitere Quellen zu Ehekonflikten. Anna Maria Rodlin beschwerte sich 1773 in einem Schreiben an die Niederösterreichische (N.Ö.) Regierung, dass ihr Ehemann sie, trotz eines Konsistorialerlasses, welcher die „friedliche Cohabitation“ vorschrieb, nicht in das Haus lasse.⁹ Und einem Bericht des Marktrats an die N.Ö. Regierung aus dem Jahr 1776 war zu entnehmen, dass Anna Maria Stögerin vom Konsistorium die Genehmigung erhalten hatte, ein halbes Jahr getrennt von ihrem Ehemann Michael Stöger zu leben.¹⁰ Im ersten Fall hatte das Wiener Konsistorium dem Ehepaar das Zusammenleben aufgetragen, im zweiten Fall der Ehefrau eine sechsmonatige „Ehepause“ zugestanden. Eine erste Nachfrage im Wiener Diözesanarchiv nach Akten zur Ehegerichtsbarkeit war insofern entmutigend, als ich die Auskunft erhielt, dass Ehestreitigkeiten mündlich verhandelt wurden und es im Archiv der Diözese daher keine Quellen gäbe. Von der N.Ö. Regierung sind aufgrund des Brandes des Justizpalasts 1927 bekanntermaßen so gut wie keine Quellen überliefert.

Auch der Blick in die Forschungsliteratur war nicht erhellend. Die in den 1980er Jahren entstandenen Beiträge der historischen Familienforschung erwähnten die Ehejurisdiktion der katholischen Kirche mit keinem Wort.¹¹ Wie der von Reinhard Sieder 1987 veröffentlichte Forschungsüberblick zur Sozialgeschichte der Familie veranschaulicht, interessierten sich die Sozialhistoriker/-innen damals primär für den Wandel von Familienmodellen und die sich verändernden Funktionen der Ehe.¹² Die Konflikte im Ehealltag wurden ebenso wenig untersucht wie die rechtlichen Normen zur Ehe. Die Ehescheidung wurde, wenn überhaupt, meist kulturpessimistisch als ein ab den 1960er Jahren quantitativ relevantes gesellschaftspolitisches Problem betrachtet.¹³ Als gewinnbringend erwies sich dagegen der Blick über den historischen Tellerrand. Die feministische Juristin Ursula Floßmann hatte in ihrer erstmals 1983 publizierten *Österreichischen Privatrechtsgeschichte* im Abschnitt zum Familienrecht auch die großen Linien des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eherechts skizziert,¹⁴ die rechtlichen Veränderungen nach dem *Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie* (ABGB) beschrieb auch der Jurist Oskar Lehner.¹⁵

Über die Findbehelfe des Oberösterreichischen Landesarchivs, welche zu unserem Erstaunen den Eintrag „Ehescheidung“ enthielten, konnte Cornelia Schörkhuber-Drysdale, eine der Mitarbeiterinnen des erwähnten Archivprojekts, Herrschaftsakten zu zwei Ehepaaren ausfindig machen, welche in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Passauer Konsistorium um eine Trennung von Tisch und Bett ersucht hatten. Erfolgreich war auch ihre Suche nach Überlieferungen des Passauer Konsistoriums, welches bis zum Josephinischen Ehepatent von 1783 die Ehejurisdiktion im Erzherzogtum Österreich ob der Enns innehatte. Die Trennungsverhandlung beider Ehepaare war in den im Archiv des Bistums Passau verwahrten Konsistorialprotokollen verzeichnet.¹⁶

IV.

In den österreichischen Erzherzogtümern ob und unter der Enns konnte die Ehe katholischer Ehepaare zwar nicht geschieden, aber von den Diözesangerichten von Tisch und Bett getrennt werden. Zur Bezeichnung dieser Praxis wurden in der Alltagssprache die Begriffe „trennen“ und „scheiden“ oft synonym verwendet. Dass ein Ehepaar sich „scheiden“ lassen wollte, erwies sich damit als weniger außergewöhnlich als zu Beginn vermutet. Fasziniert

war ich aber weiterhin von dem selbstbewussten Ton, den die anfangs erwähnte Schreiberin gewählt hatte. Sie teilte ihrem Mann mit, dass sie nicht gewillt sei, die „schlechtigkeiten“, die er ihr in der Zeit, die sie zusammen lebten, angetan habe, weiter zu ertragen. Sollte das Gericht sie zwingen, wieder mit ihm leben zu müssen, so würde sie auf die erste „schlechte reth“ alle „dag“ mit ihm raufen. Die „Bederstorfer [Perchtoldsdorfer] wurden deglich ein neyes spitakel sehen“. Was die „Bederstorfer“ sich denken würden, wäre ihr egal, denn „mein ehr hast du mir ohnehin schon auf allen seiden geschmolet“, weshalb sie sich auch nicht scheuen werde, auf seine Schreie mit Gegenschreien zu antworten und so zu „lernen, dass das haus mecht zusam fahlen“. Auch wäre sie „gewiß nicht mehr so fromm und hielt dirs Maul so wie eheter“. Sie habe sich, „da du mich herein liest in mein leben“, vorgenommen, nicht mehr nach Perchtoldsdorf zu gehen, denn „dein brod, daß ich mit dir in den verdamden ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen, ich verlang kein bisen mehr darvon“. Sie verlange nicht „zu faulenzten, mir ist herin die arbeit gesinder alß daß ihmer werde sitzen“. Zu dem einsamen Leben, in dem sie weder Gott noch der Welt dienen könne, „bin ich nicht gebohren“. Die kurze Zeit, die sie noch zu leben habe, wolle sie „in ruhe und friden gnisen“ und sich nicht selbst das Leben verkürzen. Er solle deshalb nur sein Vorhaben umsetzen, sie willige ein. Er soll „den gleinen“ zu sich nehmen, für die beiden größeren Kinder wolle sie, so gut sie könne, sorgen. Er habe nun ihre Meinung gehört und sie die seine. Er solle nun „zum werkh“ schreiten.¹⁷

Welche gesellschaftliche Position ermöglichte es der Schreiberin sich darüber hinwegzusetzen, was die Nachbarn dachten, sich ihr Leben nicht durch eine unerträgliche Ehe verkürzen zu lassen und ihrem Mann vorzuschlagen, dass er den jüngsten Sohn zu sich nehmen solle, während sie für die beiden größeren Kinder sorgen wolle?

V.

Carlo Ginzburg und Carlo Poni haben bereits 1979 als Gegenentwurf zur zunehmenden Fragmentierung der Geschichtswissenschaften in Kirchengeschichte, Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte dafür plädiert, Personennamen als Faden der Ariadne zu nützen, um Quellen verschiedenster Provenienz zu verknüpfen und so neue und auch dichtere Einsichten in vergangene Lebenswirklichkeiten zu gewinnen.¹⁸ Welche Informationen waren über eine Frau zu finden, die mit Sicherheit nicht den sozialen oder politischen Eliten angehört hatte und von der ich nicht mehr wusste, als dass sie im 18. Jahrhundert gelebt hatte? Ihre Unterschrift entzifferte ich als Catharina Setzerin. Adressiert hatte sie den Brief an „Hern Stutzmiler, Briefdrager von dem Welt berimmden keiserlichen königlichen Markt Beederstorf“. Naheliegend war es daher, die 1754 erstellte *Seelenbeschreibung* des Marktes heranzuziehen. Unter den 1.723 erfassten „Seelen“ fanden sich keine Personen, deren Namen phonetisch mit „Stutzmiler“ übereinstimmten und die ortsansässigen Setzers konnte ich anhand der Pfarrmatriken als Verwandte oder ehemalige Ehemänner von Catharina ausschließen. Das Ehepaar musste also, wenn überhaupt, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach Perchtoldsdorf gezogen sein. Ausgehend von der Überlegung, dass dem Scheidungsbegehren vorausgegangene Konflikte Spuren in den Ratsprotokollen hinterlassen haben könnten, verlegte ich meine Suche auf die Ratsprotokolle.¹⁹ Da diese weder über einen Personen- noch über einen Sachindex verfügen, musste ich zwangsläufig Seite

für Seite lesen. Regelmäßig vermerken die Ratsprotokolle die Beschwerden von Ehefrauen, die vom Marktrat erwarteten, dass er ihren Männern die ungerechtfertigte Ausübung physischer Gewalt verbiete, sie zur „Räson“ bringe oder auch für ein paar Tage in den Arrest nehme.²⁰ Obwohl ich immer noch keine Spur des Ehepaares Setzer oder Stütz Müller hatte, fand ich in den 1770er Jahren viele Einträge sowohl zu dem Ehepaar Anna Maria Rodlin und Wolfgang Rodl wie auch zu Anna Maria Stögerin und Michael Stöger, deren Namen mir seit der Ordnung der Kartons der „niederer Gerichtsbarkeit“ vertraut waren.²¹

Der neue Lehrveranstaltungstyp Forschungspraktikum eröffnete im Sommersemester 2004 erstmals die Möglichkeit, konkrete Forschung im Archiv und Lehre zu verbinden. Anhand der Quellenüberlieferung im Perchtoldsdorfer Marktarchiv suchte ich mit Studierenden Antworten auf die Frage zu erarbeiten, welche Vorannahmen und historischen Bedingungen die Überlieferung von Archivalien strukturierten.²² Ausgehend von den in der erwähnten Datenbank registrierten Archivalien zu Anna Maria Rodlin und Anna Maria Stögerin und den diesbezüglichen Einträgen in den Ratsprotokollen griffen Catharine Feik und Veronika Wieser die Frage nach den Handlungsoptionen katholischer Ehepaare auf, die nicht mehr gemeinsam leben wollten oder konnten. Ausgestattet mit dem Wissen aus der Diplomarbeit von Cornelia Schörkhuber-Drysdale, dass die Eheprozesse in den Passauer Konsistorialprotokollen dokumentiert sind, durchsuchten sie die im Diözesanarchiv Wien archivierten Wiener Konsistorialprotokolle der 1770er Jahre nach Einträgen zu den beiden Ehepaaren. Neben den gesuchten Trennungsverfahren von Anna Maria Rodlin und Anna Maria Stögerin fanden sie Einträge zu weiteren Perchtoldsdorfer Ehepaaren, welche auf Anzeige des Pfarrers vor das Wiener Konsistorium zitiert worden waren.²³ 2004 publizierte Johann Weißensteiner einen Artikel, in dem er zeigte, dass neben den „Pfarrsachen“ die „Ehesachen“ den Hauptinhalt der Protokolle des Passauer Offizials für Österreich unter der Enns ausmachen. Exemplarisch legte er für das Jahr 1666 dar, dass innerhalb der „Rubrik Ehesachen“ zwar die eingeklagten Eheversprechen und die Ehedispense überwiegen, die Ehestreitigkeiten mit 6,9 Prozent der Einträge aber ebenfalls eine relevante Größe darstellen.²⁴

Die Überlieferungen der „niederer Gerichtsbarkeit“ wie auch die Konsistorialprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts standen im Zentrum weiterer Forschungspraktika und Forschungsseminare, welche ich ab 2005 an der Universität Wien abhielt. Der Frage, wie der Marktrat, aber auch Nachbarn und Verwandte auf häusliche Gewalt reagierten, gingen Evelyne Luef und Petra Pribitzer in ihrer Diplomarbeit nach;²⁵ ausgewählte Eheverfahren analysierten Martina Bergmann und Brigitte Holzweber.²⁶

VI.

In den Wiener Konsistorialprotokollen war bis zum vorläufigen Ende der Ehejurisdiktion der Katholischen Kirche im Oktober 1783 weder eine Catharina Setzerin noch ein Herr Stütz Müller verzeichnet.²⁷ Dies ließ den Schluss zu, dass sich das Ehepaar erst nach Oktober 1783 „scheiden“ lassen wollte. Das Josephinische Ehepatent vom 16. Jänner 1783 hatte die Ehegerichtsbarkeit ab November 1783 an die weltlichen Behörden übertragen. Welche Gerichte waren für die Scheidungen von Tisch und Bett zuständig und wo befanden sich die Archivalien dieser Institutionen? Ursula Floßmann und Oskar Lehner hatten zwar die

großen Linien des Eherechts rekonstruiert, gaben allerdings keine Hinweise auf die für die Trennungen zuständigen Institutionen. Auch das Josephinische Ehepatent half in dieser Frage nicht weiter. Dem Patent konnte nur entnommen werden, dass die „Sonderung zwischen Eheleuten von Tisch und Bett“ bei den „landesfürstlichen Gerichtsstellen“ zu beantragen waren. Meine erste Nachfrage nach Scheidungsakten für die Zeit nach 1783 wurde sowohl von den Archivarinnen und Archivaren des Niederösterreichischen Landesarchivs wie auch jenen des Wiener Stadt- und Landesarchivs negativ beantwortet. Beide Archive erklärten, dass es vor 1938, also vor der Einführung der Zivilehe in Österreich, keine Ehescheidung und damit auch keine Scheidungsakten gebe. Auch historische Arbeiten, die sich mit der Gerichtsorganisation im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 19. Jahrhundert beschäftigen, enthielten auf die Frage nach der für die Ehegerichtsbarkeit zuständigen Institution keine Antworten.²⁸

Die Information, dass nach 1783 die Magistrate für die Ehetrennungen zuständig waren, verdanke ich neuerlich meinen Recherchen zum „Scheidungsbrief“ und zu seiner Verfasserin. Zur Überprüfung der These, dass sich das Ehepaar erst nach 1783 scheiden lassen wollte, konsultierte ich im Sommer 2005 neuerlich die Perchtoldsdorfer Ratsprotokolle. Im Protokoll der Sitzung vom 24. Jänner 1787 fand ich schließlich den viele Jahre gesuchten Eintrag. Georg Stütz Müller, „kleinpostpote“, hatte seine Ehefrau Catharina wegen eigenmächtiger Trennung geklagt und der Perchtoldsdorfer Marktrat, seit 1783 in Magistrat umbenannt, für den 31. Jänner 1787 einen Gerichtstermin angeordnet. Die Ehefrau, die sich offenbar in der Haupt- und Residenzstadt Wien befand, sollte, sofern sie nicht freiwillig erschien, „durch die stadt Wienerische pollizey wache“ abgeholt werden.²⁹ Bei der Verhandlung am 31. Jänner 1787 erklärte sich Catharina Stütz Müllerin bereit, die eheliche Cohabitation in vier Wochen wieder aufzunehmen, der Ehemann im Gegenzug, für den Unterhalt des Ehepaares und der gemeinsamen drei Kinder Sorge zu tragen. Der „Rathsschlag“ des Perchtoldsdorfer Magistrates trug dem Ehepaar auf, „ruhig, ehrlich und christlich“ zu leben. Für den Fall, dass einer den anderen „mit worten oder schlägen, oder auf andere art gröblich mißhandlen“ oder die „zusammenwohnung“ verweigern sollte, gestand der Magistrat dem „beleidigte[n] theil [zu], die richterliche hilfe“ zu suchen.³⁰

Zwei Monate nach diesem Vergleich klagte Georg Stütz Müller erneut, dass seine Ehefrau ihn verlassen hatte.³¹ Beim zweiten Gerichtstermin am 4. Juli 1787 stimmte Catharina Stütz Müllerin keinem Vergleich mehr zu, sondern beantragte, dass sie sich in Wien ihr „brod suchen und sich ernähren dürfte“. Neuerlich befahl der Magistrat die „cohabitation“ und drohte Catharina Stütz Müllerin mit acht Tagen Arrest, sollte sie mit ihrem Ehemann nicht „ruhig und friedlich“ leben.³² Obwohl die Ratsprotokolle weiterhin vierteljährlich die Gelder verzeichnen, welche Georg Stütz Müller vom Perchtoldsdorfer Kammeramt nachträglich für die ausgetragenen Briefe und Pakete erhielt, fand sich in den nächsten beiden Jahren kein weiterer das Ehepaar betreffender Eintrag. Stattdessen fand ich den Hinweis, dass seit dem Ehepatent der Magistrat für die Scheidungen von Tisch und Bett zuständig war: Zur Ratssitzung vom 10. Oktober 1788 vermerkte der Schreiber, dass Anna Maria Scherin und Sebastian Scher sowohl die schriftliche Erklärung über die einverständliche Teilung des gemeinsamen Besitzes als auch ein Zeugnis des Perchtoldsdorfer Pfarrers vorgelegt hatten und um die „ehescheidung“ baten. Nachdem beide auf die Frage, „ob sie beede wirklich getrennet leben wollen“ mit „ja! es wäre ihr ernstlicher willen“ antworteten, willigte der Perchtoldsdorfer Magistrat „in die angesuchte sonderung zwischen

beeden eheleuten von tisch und bette nach vorschrift deren § 45. 46. 47. 48 des ehepatents“ ein.³³ Schwarz auf weiß konnte ich lesen, dass der Perchtoldsdorfer Magistrat die Ehe zwischen Anna Maria und Sebastian Scher gemäß des Josephinischen Ehepatents von Tisch und Bett geschieden hatte.

Das Josephinische Ehepatent erlaubte in den ersten Jahren nur einverständliche Trennungen. Die Lösung des Ehevertrages setzte die Zustimmung beider Vertragspartner voraus. Dies stellte einen erheblichen Bruch zur bisherigen Praxis dar. Nach den Regeln des romanisch-kanonischen Prozessrechts hatte die klagende Partei rechtmäßige Gründe vorbringen müssen, warum das Kirchenggericht einer befristeten oder unbefristeten Trennung vom Ehepartner oder von der Ehepartnerin zustimmen sollte. Ob die beklagte Partei ebenfalls eine Trennung wollte oder diese ablehnte, war für die Entscheidung des Kirchenggerichts nicht von Relevanz. Die vom Perchtoldsdorfer Magistrat angewandten Paragraphen des Ehepatents bestimmten im Gegensatz dazu, dass Ehepaare sich erst dann an die weltlichen Gerichte wenden sollten, „wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben.“ (§ 45)

Neben der Zustimmung des Ehepartners und der Ehepartnerin und der Einigung über die Vermögensaufteilung schrieb das Ehepatent zudem ein schriftliches Zeugnis des Pfarrers vor, dass Wiedervereinigungsversuche „fruchtlos“ geblieben waren (§ 47). Erst wenn diese Bedingungen erfüllt waren, konnte das Ehepaar „sich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden“ und „bloß versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind“ (§ 46).³⁴ Schaffte das Ehepaar diese Hürden, so konnten die weltlichen Gerichte die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett nicht ablehnen.

Neu interpretierbar war nun auch die Verwunderung über den Scheidungswunsch des Mannes, mit welcher Catharina Stützmillerin ihren Brief eröffnete. Erstaunt war Catharina Stützmillerin offenbar nicht über die Scheidung an sich, sondern darüber, dass ihr Ehemann der Scheidung zustimmte. Solange ein Ehepartner auf der Cohabitation bestand, hatte nach § 45 des Ehepatents selbst dann, „wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird“ der andere Teil nur die rechtliche Option, „durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen.“ Ein entsprechendes Urteil hatte Catharina Stützmillerin bereits im Sommer 1787 erhalten, als der Perchtoldsdorfer Magistrat, wie bereits zitiert, die Cohabitationsanordnung mit dem Zusatz verbunden hatte, dass im Falle, dass einer von beiden den anderen „mit worten oder schlägen, oder auf andere art gröblich mißhandlen“ oder die „zusammenwohnung“ verweigern sollte, der „beleidigte theil die richterliche hilfe“ suchen sollte. Dieser Eintrag ließ sich nun als direktes Zitat des § 45 des Ehepatents entschlüsseln.

VII.

Bei der weiteren Suche nach vom Perchtoldsdorfer Magistrat geschiedenen Ehepaaren stieß ich im Eintrag zum 15. Oktober 1789 auf das Gesuch von Mathias Tausig, künftig in Perchtoldsdorf wohnen zu dürfen. Interessant war seine Begründung: Er sei „nach dem absterben“ von Georg Stutzmüller, „gewesten kleinbriefpostamtsbothen“, vom Oberamt

nach Perchtoldsdorf versetzt worden.³⁵ Das Wienerische Diarium vermerkte den Tod von „Georg Stutzenmüller, Brieftrager, alt 49“ im Anhang zur Ausgabe vom 7. Oktober 1789 in der Rubrik „Verstorbene zu Wien“.³⁶ Georg Stutzmüller hatte seine Scheidungsabsicht beim Perchtoldsdorfer Magistrat offenbar deponiert und zur Bestätigung des Einverständnisses seiner Ehefrau den „Scheidungsbrief“ hinterlegt.

Wann und wo hatten die beiden geheiratet? Von Felix Gundacker, der damals am Aufbau der Datenbank *GenTeam* arbeitete, erhielt ich im Jänner 2008 den entscheidenden Hinweis, dass im Copulationsbuch der Wiener Pfarre St. Ulrich 1768 ein Ehepaar mit dem Namen Stütz Müller verzeichnet ist. Wie ich an anderer Stelle ausführlicher darlege, lieferten die Ehematriken einen ersten Anhaltspunkt auf die gesellschaftliche Position, die den selbstbewussten Ton, mit dem Catharina Stütz Müllerin auf das „Scheidungsbegehren“ ihres Mannes antwortete, miterklären.³⁷ Die Heiratsmatriken positionieren Catharina als eheliche Tochter „des Mathias Fetzer, eines haus inhabers und Rosaliä“, Georg Stutzmüller als ehelichen Sohn „des Joseph Stutzmiller, eines bierabtragers, noch im leben, und Sybilla, seel[ig]“.³⁸ Catharina Stütz Müllerin hatte den Brief mit ihrem Geburtsnamen unterzeichnet, welchen ich statt als Fetzerin als Setzerin entziffert hatte. Sie war nicht nur die Tochter eines Hausbesitzers, die den Sohn eines Bierträgers geheiratet hatte, sondern das Ehepaar lebte – zumindest bis zur Geburt ihres dritten und letzten gemeinsamen Kindes im August 1776 – im Haus der Eltern von Catharina Stütz Müllerin in der Wiener Vorstadt, dem heutigen 7. Wiener Gemeindebezirk. Ohne ins Detail gehen zu können, soll hier nur darauf hingewiesen werden, dass ich den im Haus-, Hof- und Staatsarchiv überlieferten Akten der „kleinen Post“ entnehmen konnte, dass das Ehepaar auch noch 1783 von den Eltern der Ehefrau finanziell unterstützt wurde.³⁹ Der Vater von Catharina hatte 1783 die Bürgerschaft für 400 Gulden übernommen, die sein Schwiegersohn für die Pachtung des Rayons Perchtoldsdorf hinterlegen musste: „cautionen [...] ebenso Mathias Fetzer, hausinnhaber am oberen Neustift zum König David für den postillion Georg Stutzmillner zu Pettersdorf“.⁴⁰

Die in den Perchtoldsdorfer Ratsprotokollen kurz notierte Verlassenschaftsabhandlung lässt erahnen, dass Georg Stütz Müller mit seinem Verdienst als Landpostillion der kleinen Post eine fünfköpfige Familie kaum ernähren konnte. Neben einem Vermögen von 68 Gulden und 15 Kreuzer hinterließ er der gerichtlich zur Universalerbin ernannten Ehefrau auch einen Schuldschein in der Höhe von 124 Gulden.⁴¹

VIII.

Die mikrohistorische Arbeitsweise, die ihren Ausgangspunkt bei einem auf den ersten Blick unbedeutenden Brief einer historisch unbedeutenden Person genommen hatte, verdeutlicht nicht nur, wie viele Quellen Historiker/-innen auch zu sogenannten gewöhnlichen Menschen finden können, sondern sie lenkte den Blick auf bisher in der österreichischen Geschichtsschreibung kaum beachtete Quellen, welche im Kontext von Ehekonflikten erzeugt worden waren: die Eheprotokolle der kirchlichen Konsistorien und die Akten zur Scheidung von Tisch und Bett der weltlichen Ortsgerichte und Magistrate.

Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert führten die Konsistorien die Eheprozesse als vereinfacht-summarische Prozesse nach den lokal adaptierten Regeln des roma-

nisch-kanonischen Prozessrechts.⁴² Dies bedeutete eine Kombination aus schriftlichen und mündlichen Verfahrensschritten. Die Klageschrift wie auch die Replik waren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – schriftlich einzureichen, die mündlichen Verhandlungen wurden in den Konsistorialprotokollen festgehalten. Im Wiener Diözesanarchiv sind die Konsistorialprotokollbücher des unteren Officialats der Diözese Passau, zu dessen Einzugsgebiet weite Teile des Erzherzogtums Österreich unter der Enns gehörten, wie auch jene der Diözese bzw. Erzdiözese Wien verwahrt. Die eingereichten Schriften und Atteste sind aber leider nicht erhalten. Im Rahmen des Forschungsprojekts *Ehen vor Gericht* gehen wir deshalb den umgekehrten Weg. Ausgehend von der Mesoebene suchen wir nach Informationen auf der Mikro- wie auch auf der Makroebene. In einem ersten Schritt durchsuchen wir die Konsistorialprotokolle ausgewählter Jahre nach Ehekonflikten. Alle Verhandlungen, die eine bestehende Ehe betreffen, werden digitalisiert, transkribiert und in eine Datenbank aufgenommen. Ausgehend vom Interesse der klagenden Partei haben wir die Eheverhandlungen wie folgt systematisiert: Erstens, Klagen, mehrheitlich von Ehefrauen angestrengt, die mit Hilfe des Konsistoriums die Spielregeln ihrer Ehe verhandelten und das Konsistorium ersuchten, dem bzw. der Beklagten Auflagen für ein „friedliches Zusammenleben“ aufzuerlegen. Die verlangten Auflagen reichen von der Entlassung bestimmter Dienstmägde und dem Ausquartieren von Stiefkindern oder Schwiegereltern über das Verbot von übermäßigem Alkoholkonsum, Wirtshausbesuchen, Glücksspiel und Verschwendung bis hin zur Enthaltung verbaler und physischer Gewalt. Zweitens, Klagen, mehrheitlich von Ehemännern, die zum Ziel hatten, dem eigenmächtig getrennt lebenden Ehepartner die Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens aufzutragen. Spannend sind in diesen Verfahren vor allem die Argumente der Beklagten, warum sie den ehelichen Haushalt verließen. Drittens, Verfahren, in welchen die Kläger, mehrheitlich die Ehefrauen, eine Annullierung der Ehe oder eine Trennung von Tisch und Bett zu erreichen suchten. Obwohl das kanonische Recht nur wenige Argumente als „rechtmäßige“ Trennungsgründe anerkennt, geben die vorgebrachten Argumente, warum das Kirchengericht die Klage genehmigen oder abweisen sollte, ebenfalls tiefe Einblicke in zeitgenössische Vorstellungen von einer „guten“ oder „schlechten“ Ehe. Die Begründungen reichen von der Ökonomie über die Sexualität bis hin zu Fragen der Erziehung und Ausbildung von Kindern. Viertens, Klagen, deren Ziel es war, nach der „Toleranz“, wie der Zeitraum, in welchem das Ehepaar getrennt leben durfte oder je nach Perspektive getrennt leben musste, entweder die Wiederaufnahme der Cohabitation oder aber die Verlängerung der Toleranz zu erreichen.

Vom Namen und dem Wohnort des Ehepaares ausgehend, suchen wir in den Ratsprotokollen und den Herrschaftsarchiven nach weiteren Informationen zum bzw. über das Ehepaar. Um nur ein Beispiel zu nennen: Die von Franziska Stögerin beim Wiener Konsistorium eingereichte Trennungsklage inklusive aller beigelegten Atteste und Zeugenaussagen und die Replik des Ehemannes fanden wir im Archiv der Stadt Eggenburg. Zudem sind im Stadtarchiv zusätzliche Quellen zum Seifensiedermeisterehepaar erhalten, die von der Abschrift des Kaufvertrages anlässlich der Eheschließung in den 1750er Jahren bis zur Zwangsversteigerung von Haus und Gewerbe in den 1780er Jahren reichen.⁴³

Die Verlagerung der Ehegerichtsbarkeit an die Ortsgerichte und Magistrate erfordert andere Suchstrategien als für die Zeit vor 1783. Die vom Magistrat der Stadt Wien entschiedenen Eheprozesse, die je nach der Frage, ob es sich um einverständliche oder um ab

1787 wieder eingeführte uneinverständliche Trennungen handelt, unterschiedliche Quellen hinterlassen haben, sind im Wiener Stadt- und Landesarchiv in 52 Kartons überliefert.⁴⁴ Alle anderen landesfürstlichen Städte und Märkte haben – nach unseren bisherigen Recherchen – keine eigenen Zivilmagistrate eingerichtet, weshalb hier die Ehetrennungen in einem ersten Schritt über die Rats- und Magistratsprotokolle recherchiert werden müssen. Da die Protokollbücher chronologisch geführt wurden, ist diese Suche äußerst zeit- und arbeitsintensiv. Als eine unschätzbare Hilfe erweist sich hier die Entscheidung mancher lokaler Archive, die Rats- bzw. Magistratsprotokolle transkribieren zu lassen und die Transkriptionen der Forschung online zur Verfügung zu stellen.⁴⁵ Die Ehetrennungsverfahren vor den Ortsgerichten können selbst in einem dreijährigen Forschungsprojekt nicht systematisch recherchiert werden. Sofern Schriftstücke bis heute erhalten geblieben sind, sind sie Teil der Herrschaftsarchive, welche kaum indexiert sind. Hier sind wir auf Zufallsfunde und vor allem auf die Bereitschaft von Kolleg(inn)en und Archivar(inn)en angewiesen, unser Projekt durch ihr Wissen um Ehetrennungen zu unterstützen. Für die regionale ebenso wie für die soziale Verortung der Ehepaare sind sowohl die von Felix Gundacker betreute Datenbank *GenTeam*⁴⁶ wie auch die von Thomas Aigner, Direktor des Diözesanarchivs St. Pölten, initiierte Digitalisierung der Matrikenbücher der Pfarren, die sukzessive online gestellt werden,⁴⁷ eine wertvolle Unterstützung.

IX.

Gemeinsam ist den Einträgen in den Konsistorialprotokollen und den Eheakten, dass wir es in der Argumentation mit Beschuldigungs- und Verteidigungsstrategien zu tun haben, von denen die Männer und Frauen bzw. ihre Anwälte ausgingen, dass sie vor Gericht nützlich sein würden. Methodisch gilt es zudem zu bedenken, dass in den Protokollen und Akten der Ehegerichte vorwiegend jene ‚Fakten‘ festgehalten wurden, die das Gericht für seine Entscheidungsfindung als relevant erachtet hatte. Die Argumentationsstrategien werden deutlich, wenn wir die Quellen verschiedener Instanzen miteinander in Beziehung setzen, sie gewissermaßen in einen Dialog treten lassen. Die Notwendigkeit der sozialen Verortung der Ehepartner ergibt sich auch aus dem Umstand, dass für die Analyse von Ehekonflikten die Frage zentral ist, wer wen mit welchen Vorstellungen und Erwartungen geheiratet hatte. Auch macht es einen Unterschied, ob einer der Partner bereits über Eheerfahrungen verfügte, eventuell auch Kinder in die neue Ehe mitbrachte oder nicht. Die mikrohistorische Arbeitsweise, welche sich durch den Wechsel zwischen Mikro-, Meso- und Makroperspektive auszeichnet,⁴⁸ eröffnet nicht nur wertvolle Einsichten zur Analyse der vielfältigen Bedeutungsebenen einzelner Quellen, sondern sie ermöglicht auch Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge, welche Forschungsansätzen, die sich nur auf einer gesellschaftlichen Ebene bewegen, verborgen bleiben. Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts *Ehen vor Gericht* liegen bereits schriftlich vor;⁴⁹ Einblicke in die Quellen, in Ehepartner und Normen gewähren wir auf der Homepage des Projekts, auf der wir uns auch über Reaktionen freuen.⁵⁰

Anmerkungen

- 1 Archiv der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (AMP), Karton 110/Faszikel 5: undatiertes Brief von Catharina Stütz Müllerin, geborene Fetznerin.
- 2 Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) Forschungsprojekt P20157-G08: Matrimony before the Court. Arenas of Conflict and Courses of Action from the 16th to the 19th Century, 1. Oktober 2011–30. September 2014. Zum Projekt, den Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und ersten Forschungsergebnissen vgl. <http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt> (1. 8. 2012).
- 3 Einen Überblick gibt Ugo Fabietti, Errancy in Ethnography and Theory: On the Meaning and Role of ‚Discovery‘ in Anthropological Research, in: Haim Hazan/Ester Hertzog (Hg.), Serendipity in Anthropological Research. The Nomadic Turn, Farnham/Burlington 2012, 15–30.
- 4 Vgl. Roderick Phillips, Putting asunder. A History of Divorce in Western Society, Cambridge 1988; Lawrence Stone, Road to Divorce. England 1530–1987, Oxford/New York 1990.
- 5 Patent Nr. 133 vom 13. Oktober 1781, abgedruckt in: Johann Thomas Edler von Trattner, Sammlung der k.k. landesfürstlichen Verordnung in Publico-Ecclesiasticis. Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, Wien 1782.
- 6 Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2000; Andrea Griesebner/Monika Mommertz, Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, 205–232.
- 7 Projekt: Elektronische Erfassung und materielle Ordnung der Quellenbestände: „Kleinere Gerichtssachen“ (Karton 106–Karton 118) des AMP (April 1999–April 2000), Projektleitung: Andrea Griesebner, Projektmitarbeiterinnen: Cornelia Schörkhuber-Drysdale, Susanne Hehenberger, Brita Pohl und Elisabeth Wolfik.
- 8 Die Datenbank steht seit April 2000 den Benutzerinnen und Benutzern des Archivs zur Verfügung.
- 9 AMP, Karton 110/Faszikel 6.
- 10 Ebd.
- 11 Vgl. Michael Mitterauer/Reinhard Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1977.
- 12 Vgl. Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987.
- 13 Ebd. 258–267.
- 14 Vgl. Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl., Wien u.a. 2001, bes. 55–118.
- 15 Oskar Lehner, Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Eherechts im 19. und 20. Jahrhundert, Wien u.a. 1987.
- 16 Cornelia Schörkhuber-Drysdale, „... es ist mir umbmöglich mehr mit ihme zu hausen ...“. Eheleben und Ehetrennung (Separatio a thoro et mensa) in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts, unveröffentlichte phil. Diplomarbeit, Universität Wien 2000 sowie dies., „... ich bitt dich umb Gottes willen, mein herr und frau bringen schirr umb einander ...“. Ehestreitigkeiten und Ehetrennung in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert) (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 1), Innsbruck u.a. 255–268.
- 17 AMP, Karton 110/Faszikel 5: undatiertes Brief von Catharina Setzerin bzw. korrekter Fetznerin.
- 18 Carlo Ginzburg/Carlo Poni, The Name and the Game: Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace, in: Edward Muir/Guido Ruggiero (Hg.), Microhistory and the lost Peoples of Europe. Selections from Quaderni Storici, Baltimore/London 1991, 1–10 (italienisch 1979).
- 19 Zu den Ratsprotokollen als Quelle vgl. Martin Scheutz/Herwig Weigl, Ratsprotokolle österreichischer Städte in der Frühen Neuzeit, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, 590–608.
- 20 Michaela Hohkamp, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, 276–302.
- 21 AMP, Ratsprotokolle B-1-36, B-1-37 und B-1-38.

- 22 Universität Wien, Sommersemester 2004, Forschungspraktikum: Werkstätten der HistorikerInnen. Zur Bedeutung regionaler Archive am Beispiel des Marktarchives Perchtoldsdorf.
- 23 Catherine Feik/Veronika Wieser, A Rebours. Auflehnung gegen das normative Ideal. Handlungsspielräume katholischer Eheleute im 18. Jahrhundert, unveröffentlichte phil. Diplomarbeit, Universität Wien 2006.
- 24 Johann Weißensteiner, Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, 651–662.
- 25 Evelyn Luef/Petra Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts, unveröffentlichte phil. Diplomarbeit, Universität Wien 2007.
- 26 Martina Bergmann, „allzeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768–1783), unveröffentlichte phil. Diplomarbeit, Universität Wien 2009; Brigitte Holzweber, „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandes zwar aufgestanden, nun aber müsse sie klagen ...“. Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741–1751, unveröffentlichte phil. Diplomarbeit, Universität Wien 2012.
- 27 Das Konkordat von 1855 übertrug die Ehegerichtsbarkeit neuerlich an die Kirche.
- 28 Gerald Kohl, Die Anfänge der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich. Verlauf und Bedeutung der Organisationsarbeiten 1849–1854, St. Pölten 2000.
- 29 AMP, Ratsprotokoll B-1-40, Ratsprotokoll 1784 XI 11 bis 1787 VII 12, Ratssitzung vom 24. Jänner 1787, fol. 330r.
- 30 Ebd., Ratssitzung vom 31. Jänner 1787, fol. 334v.
- 31 Ebd., Ratssitzung vom 31. März 1787, fol. 357v.
- 32 Ebd., Ratssitzung vom 4. Juli 1787, fol. 402 und 402v.
- 33 AMP, Ratsprotokoll B-1-40, Sitzung vom 10. November 1780, fol. 225. Vgl. dazu auch Feik/Wieser, A Rebours.
- 34 Josephinische Verordnung in Ehesachen, § 45.
- 35 AMP, B-1-41, Ratsprotokoll 1787 VII 18 bis 1789 X 1, Ratssitzung vom 15. Oktober 1789, fol. 14.
- 36 Anhang zur Wiener Zeitung Nr. 80 vom 7. Oktober 1789. Den Hinweis auf den Eintrag verdanke ich Evelyn Luef.
- 37 Andrea Griesebner, „... dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen“. Kontexte eines Ehekonflikts um 1780, in: Ira Spieker/Elke Schlenkrich/Johannes Moser/Martina Schattkowsky (Hg.), Ungleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der (Vor-)Moderne (Bausteine des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, Bd. 9), Dresden 2008, 107–127.
- 38 Pfarre St. Ulrich, Trauungsbuch Nr. 26, 1766–1770.
- 39 Auf die Existenz dieses Aktenbestandes machte mich Anton Tantner aufmerksam.
- 40 Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA Wien), Bestand Hofkammerarchiv (HKA), Camerale Fasz. 9 (Postwesen).
- 41 AMP, B-1-41, Ratssitzung vom 22. Oktober 1789, fol. 14.
- 42 Vgl. Knut Wolfgang Nörr, Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz *in civilibus*, Heidelberg u.a. 2012.
- 43 Stadtarchiv Eggenburg, Karton 160, 165 und 209.
- 44 Die Wiener Eheakten untersucht Georg Tschannett in seiner Dissertation: Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850).
- 45 Vorreiter war das Stadtarchiv Zwettl, welches seit Ende der 2000er die Transkription der Ratsprotokolle von 1553–1860 online zur Verfügung stellt: <http://www.zwettl.gv.at/system/web/zusatzseite.aspx?detailonr=217477564> (1.8.2012). Die Magistratsprotokolle von Langenlois sind für die Jahre 1786 bis 1826 ebenfalls transkribiert und werden demnächst auf einer neu gestalteten Homepage zugänglich sein.
- 46 www.genteam.at (1.8.2012).
- 47 www.matricula-online.eu (1.8.2012).
- 48 Vgl. exemplarisch Jürgen Schlumbohm (Hg.), Mikrogeschichte – Makrogeschichte, komplementär oder inkommensurabel?, Göttingen 1998 und Gianna Pomata, Close-ups and Long Shots. Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men, in: Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Hg.), Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, 99–124.

- 49 Andrea Griesebner/Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776–1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Ellinor Forster/Margareth Lanzinger (Hg.), *Geschichte und Region*, im Druck.
- 50 <http://ehenvorgericht.wordpress.com> (1.8.2012).